

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

10

14.12.2014

Seite 1 von 3

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

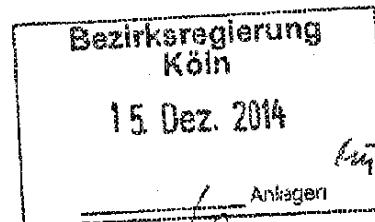
Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

nachrichtlich

Landkreistag NRW  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

Stadttag NRW  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln



**Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen**

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mk.nrw.de  
www.mk.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 7  
Haltestelle: Poststraße

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zu der Frage der Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit der Ablehnung des Freihandelsabkommen TTIP gebe ich hierzu folgende Hinweise:

12.2014  
Seite 2 von 3

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten örtlichen Gemeinschaft und findet seine Grenzen dort, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der Europäischen Union liegt. Kreistage beschließen über

Angelegenheiten des Kreises. Kreise sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.

Eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit Bezug auf das vorgesehene Freihandelsabkommen TTIP kann sich ergeben, wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.12.1990 (Az. 7 C 37/89), in der es die Erklärung des Gemeindegebiets zur „atomwaffenfreien Zone“ durch die Gemeindevertretung für unzulässig hält, dazu differenziert Stellung bezogen. Es führt in der Entscheidung aus, dass die Gemeinden eine Berechtigung haben können, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind.

Das Bundesverwaltungsgericht definiert Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz als diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der öffentlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Eine Stellungnahme einer Gemeindevertretung muss demnach - so das Bundesverwaltungsgericht - auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehen Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genüge dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon des-

halb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegensand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlange jedoch aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat.

12.2014  
Seite 3 von 3

Ob in dem vorliegenden Fall eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen, verbunden mit der Möglichkeit Resolutionen zu beschließen, besteht, hängt daher vom Einzelfall ab. Zulässig sind solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen mit lediglich allgemeinpolitischem Inhalt sind dagegen unzulässig.

Im Auftrag

  
(Winkel)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 19. Dezember 2014

Seite 1 von 2

Per E-Mail

Aktenzeichen:

31.1-1.1-40

**Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen**  
**Der Oberbürgermeister**

**Städteregion Aachen**  
**Der Städteregionsdirektor**

Auskunft erteilt:  
 Herr Leopold

**Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg,**  
**Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis,**  
**Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Berg. Kreis**  
**-Der Landrat als untere staatliche**  
**Verwaltungsbehörde-**

juergen.leopold@bezreg-  
 koeln.nrw.de  
 Zimmer: H 365  
 Telefon: (0221) 147 - 2279  
 Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,  
 50667 Köln

**Städteregion Aachen**  
**Der Städteregionsdirektor**  
**-Städteregionstagsverwaltung-**

DB bis Köln Hbf,  
 U-Bahn 3,4,5,16,18  
 bis Appellhofplatz

**Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg,**  
**Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis,**  
**Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Berg. Kreis**  
**Der Landrat**  
**-Kreistagsverwaltung-**

Besuchereingang (Hauptpforte)  
 Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
 mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
 donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
 (weitere Termine nach  
 Vereinbarung)

**Beschlussfassung der Räte und Kreistage zu den**  
**Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA**  
**Ortsbezug als Voraussetzung einer Entscheidungskompetenz**

Landeskasse Düsseldorf:  
 Landesbank Hessen-Thüringen  
 BLZ 300 500 00,  
 Kontonummer 965 60  
 IBAN:  
 DE34 3005 0000 0000 0965 61  
 BIC: WELADEFXXX

Anlagen: Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales  
 vom 11.12.2014

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte in einer Mitteilung vom 07.11.2014 darauf hingewiesen, dass den kommunalen Entscheidungsgremien im Zusammenhang mit den zwischen der EU und den USA bzw. Kanada verhandelten Freihandelsabkommen keine Befassungskompetenz zustehe. Mit dem beigefügten Runderlass vom

Hauptsitz:  
 Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
 Telefon: (0221) 147 - 0  
 Fax: (0221) 147 - 3185  
 USt-ID-Nr.: DE 812110659  
 poststelle@brk.nrw.de  
 www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirkeregierung Köln



Datum: 19. Dezember 2014  
Seite 2 von 2

11.12.2014 stellt das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW klar, dass eine derartige Befassungskompetenz dann bestehen kann, wenn ein Ortsbezug spezifiziert wird. Die Zulässigkeit einer Beschlussfassung ist somit im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Im Auftrag  
*Leopold*

# Für linke Kommunalpolitik in Wermelskirchen

*No*

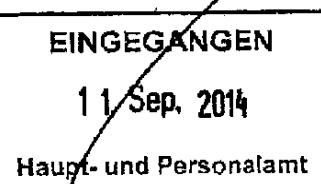
# DIE LINKE. Fraktion

im Rat der Stadt Wermelskirchen

Faktion DIE LINKE, Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen

An den  
Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen  
Herrn Erik Weik

Telegrafenstraße 29-33  
42929 Wermelskirchen



Telegrafenstraße 29-33  
42929 Wermelskirchen  
Tel.: 02196 – 500 20 12  
Mobil 0163 – 200 58 57

fraktion-wermelskirchen@dielinke-rbk.de  
www.dielinke-rbk.de

Wermelskirchen, den 10.09.2014

## Antrag: Resolution zum Transatlantischen Freihandelsabkommen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Der Rat der Stadt Wermelskirchen unterstützt ausdrücklich den Beschluss und die Begründung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 12.02.2014 zu den „Auswirkungen weltweiter Handelsabkommen auf die kommunale Daseinsvorsorge“ und fordert die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck bei der EU-Kommission für die in dem Beschluss genannten Punkte einzusetzen. Der hier genannte grundsätzliche Ausschluss der kommunalen Daseinsvorsorge von weltweiten Handelsabkommen (Punkt 2 des Beschlusses des Städte- und Gemeindebundes) wird ausdrücklich begrüßt.

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

*Schneider*

Schneider  
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender:  
Rainer Schneider  
Emminghausen 65  
42929 Wermelskirchen

Mitglied im Stadtrat  
Thorn Seidel  
Hertastr. 10  
42929 Wermelskirchen